



Beratungsgegenstand:

Überörtliche Kommunalprüfung: steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Sachbearbeitende Dienststelle:

Sozialamt

Datum

02.11.2017

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sozialausschuss (Vorberatung)	09.11.2017	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	28.11.2017	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	19.12.2017	Ö

Sachverhalt:

Der Landesrechnungshof hat am 27.09.2017 die Ergebnisse seiner überörtlichen Kommunalprüfung "Steigende Ausgaben der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) – (Keine) Handlungsoptionen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe?" vorgelegt. Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) ist eine Zusammenfassung über den wesentlichen Inhalt des Schlussberichts unverzüglich dem Hauptorgan der kommunalen Körperschaft bekannt zu geben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in den Schlussbericht zu gewähren.

Gegenstand der Prüfung war zum einen die Betrachtung der Ausgabenentwicklung der örtlichen Sozialhilfeträger für die Hilfe zur Pflege in den Jahren 2011 bis 2015 und wie sich die Ausgabenbelastung im Jahr 2031 darstellen könnte. Zum anderen wurde ermittelt, wie die örtlichen Sozialhilfeträger den Verbleib der älteren, insbesondere pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit unterstützen. Durch die Stärkung der häuslichen Pflege sollten sich für den örtlichen Sozialhilfeträger in der Regel geringere Ausgaben gegenüber der stationären Pflege ergeben. Darüber hinaus könnten die pflegebedürftigen Menschen länger selbstbestimmt in ihrem vertrauten räumlichen und sozialen Umfeld leben.

Geprüft wurden insgesamt 16 örtliche Sozialhilfeträger, darunter auch der Landkreis Uelzen. In Niedersachsen sind die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover die örtlichen Träger der Sozialhilfe (örtliche Sozialhilfeträger). Sie führen die Aufgaben der örtlichen Sozialhilfeträger im eigenen Wirkungskreis durch (vgl. § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs – Nds. AG SGB XII). Der örtliche Sozialhilfeträger ist für die ambulanten Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig. Zudem ist der örtliche Sozialhilfeträger auch für die teilstationären und

stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege zuständig, wenn die Leistungsberechtigten das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 6 Abs. 1 und 2 Ziffer 1b sowie Abs. 4 Nds. AG SGB XII).

Für die Berechnung bzw. Ermittlung der prognostischen Ausgaben- und Fallzahlenentwicklung bis zum Jahr 2031 wurde folgende Ausgangslage zugrunde gelegt:

	A	B	C	D	E
1					
2	Landkreis Uelzen				
3					
4					
5					
6					
7	Ausgangssituation 2015		Berechnungen zur Ausgangssituation:		
8	Einwohner 2015 (LSN)	93.131			
9	Pflegebedürftige 2015 (LSN)	4.317			
10	Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege (a.v.E. alle und i.v.E. ab 60 Jahre), Stichtag 31.12.2015 (LSN)	400	Verhältnis Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege zu Pflegebedürftige 2015	9,3%	
11	Bruttoausgaben Hilfe zur Pflege nur 6T 2015 (LSN)	3.353.807	Bruttoausgaben Hilfe zur Pflege je Leistungsempfänger 2015	8.384,52 €	
12					
13					
14	Annahmen:		Berechnungen zu den Annahmen:		
15	Einwohner 2031 (LSN)	81.083			
16	Pflegebedürftige 2031 (LSN/MS)	4.649			
17	Leistungsempfänger 2031 (Verhältnis wie 2015)	431			
18	Aufzinsungsfaktor 2,5 % bei 16 Jahren	1,484506	Jährliche Bruttoausgaben Hilfe zur Pflege je Leistungsempfänger bei einem Anstieg der Vergütungen um 2,5 %	12.446,87 €	
19	Aufzinsungsfaktor 3,5 % bei 16 Jahren	1,733986	Jährliche Bruttoausgaben Hilfe zur Pflege je Leistungsempfänger bei einem Anstieg der Vergütungen um 3,5 %	14.538,64 €	
20					
21					
22	Nachrichtlich:				
23	Verhältnis Pflegebedürftige zu Einwohner 2015:	4,6%			
24	Verhältnis Pflegebedürftige zu Einwohner 2031:	5,7%			
25					
26					

Demnach ergäben sich im Jahre 2031 für den Landkreis Uelzen Bruttoausgaben in der Hilfe zur Pflege zwischen 5.361.638 € (bei Vergütungssteigerungen von 2,5%) und 6.262.693 € (bei Vergütungssteigerungen von 3,5%). Ausgehend von den Bruttoausgaben in 2015 von 3.353.807 € bedeutet dies einen prozentualen Anstieg von 59,9% bzw. 86,7%.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss, der Kreisausschuss und der Kreistag nehmen die Ergebnisse der überörtlichen Kommunalprüfung des Landesrechnungshofes „Hilfe zur Pflege“ zur Kenntnis.

Anlagen:

Dr. Blume